

und Gründlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Den Glanzpunkt der ganzen Arbeit und das punctum saliens, auf das alle Theodicee sich schließlich stützen muß, bildet wohl der eben so ruhig gehaltene als gediegene Nachweis der Allgemeingiltigkeit des Kausalgesetzes. Ausführlich verbreitet sich der Verfasser über die Grundbegriffe der aristotelischen Metaphysik und Physik und über die Gotteslehre bei Aristoteles, die dann von der Scholastik mit nur wenigen Veränderungen und Ergänzungen beibehalten wurde. Sehr treffend sind die Bemerkungen Geyssers über die Stellung der Philosophie gegenüber der modernen Entwicklungslehre. Ungemein erfreut die kurze, kernige, leicht verständliche Sprache des Buches und die rein sachliche Kritik, welche der Verfasser übt. Die Arbeit zeigt überall ein selbständiges gereiftes Urtheil und sei hiemit bestens empfohlen.

Wien.

Univ.-Prof. Dr. Reinhold.

- 9) **Die ewige Dauer der Höllestrafen**, neueren Aufstellungen gegenüber principiell erörtert von Dr. J. Sachs, f. Lyceal-Professor in Regensburg. Paderborn. 1900. Ferd. Schöningh. 54 S. M. —.80 = K —.96.

Das Schriftchen ist, wie der Verfasser im „Vorwort“ bemerkt, aus Artikeln hervorgegangen, welche in der Passauer Monatschrift unter dem Titel „Dauer der Höllestrafen“ erschienen waren. Mehrseits geäußerte Wünsche haben den Separatabdruck veranlaßt. Veranlassung jener Artikelreihe aber war die so betäubende Thatsache gewesen, daß eine unter der Flagge „zeitgemäßer Fortschritt“ hervorgetretene, mit dem liberalen Freisinn liebäugelnde Bewegung innerhalb der katholischen Theologie sich erkühnt hatte, die Endlosigkeit der Höllestrafen, diese einzig wirkfame Sanction des Sittengesetzes, als eine „nur bedingte Wahrheit“ hinzustellen, d. h. von der Voraussetzung abhängen zu lassen, daß die zur Hölle Verdamnten auch im Jenseits niemals volle Buße leisten würden, so daß demnach dem in diesem Leben Unbußfertigen die Möglichkeit und somit die Hoffnung bliebe, sich im Jenseits zu bekehren, und so sein ewiges Heil zu wirken. Dieser verhängnisvollen Meinung gegenüber hat nun der Verfasser bei durchaus correcter, klarer und kräftiger Betonung der formalen Normen, wonach die Wissenschaft des Glaubens zu verfahren hat, ausführlich und gründlich den dogmatischen Beweis zur Darlegung gebracht, daß die endlose Dauer der Höllestrafe als Thatsache von Gott geoffenbart und von der Kirche zu glauben vorgestellt ist, und daß es für die einmal Verdamnten nicht bloß nach dem allgemeinen Weltgerichte, sondern auch nach dem besonderen Gerichte eine Zeit der Buße und Bekehrung nicht mehr gibt. Die Schwierigkeiten, die von jener liberalen Theologie erhoben werden, sind mit Takt und Schärfe gelöst.

Fulda.

Prof. Dr. Arenhold.

- 10) Kraus **Kunstgeschichte**, II. Band, 1. Abtheilung, mit Titelbild in Heliogravure und 306 Abbildungen im Texte. Lexikon=Octav, bei Herder in Freiburg, anschließend an das 5. Capitel des 10. Buches, I. Band, 2. Abtheilung, welches besprochen wurde in der theologisch=

praktischen Quartalschrift, III. Heft, pag. 681, 1897. In Halbfranz gebunden M. 19.— = K 22.80.

Der II. Band dieses großartigen Werkes beginnt mit der Kunst des Mittelalters und behandelt zunächst die „Karolingisch-ottonische Kunst“ und die sogenannte „Karolingische Renaissance“. Dieser Band umfasst 10 Bücher, fortsetzend den abgeschlossenen I. Band mit dem 11. bis 20. Buche.

Das XI Buch enthält 4 Capitel.

Das I. Capitel schildert die erhabene Persönlichkeit Karl des Großen, welche in der Erinnerung der Völker so tiefe Wurzeln geschlagen, wie keine andere; dessen Name an der Spitze der deutschen Literatur steht. Es bespricht seine Stellung zur Kunst. Ferner enthält dieses Capitel sehr interessante Aufschlüsse über die „libri Carolini“, welche Karl der Große in der Angelegenheit der Bilderverehrung durch Alkuin verfassen ließ.

Capitel II spricht von den Bauten Karl d. Gr. und von der Entwicklung der altchristlichen Basilika.

Capitel III behandelt die Metalltechnik, Eisenbeinplastik und statuarische Kunst.

Capitel IV behandelt die Malerei, Glasmalerei, Buchmalerei und byzantinische Kunst.

Das XII. Buch spricht in Fortsetzung ebenfalls von der karolingisch-ottonischen Kunstperiode, berührt die Zustände im 10. Jahrhunderte (saeculum obscurum genannt) in ihrer Beziehung auf die Kunst (Capitel I und II) und behandelt im Capitel III die Eisenbeinplastik, Metallplastik und Emailierkunst. Capitel IV und V beschreibt die Buchmalerei und Wandmalerei in verschiedenen Kirchen und Klöstern und Capitel VI handelt von der karolingischen Bilderbibel.

Das XIII. Buch behandelt in 3 Capiteln den Einfluss der byzantinischen Kunst auf das Abendland.

Buch XIV beginnt mit dem Aufschwunge der Bauhätigkeit nach dem Jahre 1000. Behandelt die nationalen Baustile des Nordens. Romanischer Baustil.

Die Capitel 1, 2, 3 handeln vom Charakter der romanischen Kunst, vom System derselben, vom Baumaterial und von den Klosterbauten der einzelnen Orden, der Benedictiner und Cistercienser zc.

Capitel 4 beschreibt die romanischen Baudenkmäler in den einzelnen Ländern, in Deutschland, England, Frankreich, Spanien und Italien.

Buch XV bespricht die nationalen Baustile des Nordens. „Gothische Architektur“, deren Ursprung im Capitel 1, von den Trägern dieser künstlerischen Bewegung im Capitel 2, von der Entwicklung der Gothik im Capitel 3 und Verbreitung der Gothik in den einzelnen Ländern, Cap. 4.

Buch XVI enthält die Sculptur im Zeitalter der nationalen Stile des Nordens (11.—15. Jahrhundert). Die Sculptur vom 11.—13. Jahrh. (Cap. 1), vom 13.—15. Jahrh. Cap. 2; Romanische Sculptur Cap. 3.

XVII. Buch behandelt die Malerei im Zeitalter der nationalen Stile (11.—15. Jahrhundert).

Miniaturmalerei in Frankreich und Deutschland in der romanischen Periode Cap. 1. Wandmalerei der romanischen und gothischen Periode Cap. 2. Mosaikmalerei im 12. und 13. Jahrh. Cap. 3. Tafelmalerei Cap. 4 und Glasmalerei Cap. 5.

XVIII. Buch beschreibt die technischen Kleinkünste vom 11. bis 15. Jahrhundert.

Capitel 1. Romanische Periode: Goldschmiedekunst, Email, Holzschnitzerei, Weberei, Stickerie.

Capitel 2. Gothische Periode: Textile Kunst, Metalltechnik, Eisen-gothik, Holzarbeiten, Ledertechnik.

XIX. Buch handelt von der Ikonographie und Symbolik der mittelalterlichen Kunst, und zwar von deren Anfängen im 1. Cap., von deren Einwirkung auf die bildende Kunst, und von den Quellen der Ikonographie im 2. Capitel.

Das 3. Capitel bespricht die Liturgie, als principielle Quelle der mittelalterlichen Kunstvorstellungen, ferner die Umwälzung auf dem Gebiete der Symbolik seit dem 12. Jahrhundert, die Ausschmückung des Gotteshauses, Ikonographische Behandlung des Kirchengebäudes, Ikonographische Darstellungen.

Capitel 4 belehrt uns über die Mittel der Darstellung, über ikonographische Sprache, über Symbolik und Allegorie des Mittelalters, als da sind: Zahlenymbolik, Farbenymbolik, Attribute, Personification im 5. Capitel.

XX. Buch. Innenaussstattung der Kirche, kirchliche Geräthe und liturgische Kleidung.

Capitel 1 belehrt uns über den Schmuck der Kirche: Altar, Ciborien, Credenzstischen.

Capitel 2 handelt von den kirchlichen Gefäßen, als da sind: Kelch, Patene, Monstranzen, Messkönnchen, Weihrauchgefäße etc.

Capitel 3 bespricht kirchliche Einrichtungsgegenstände als da sind: Kanzel, Pulte, Chorstühle, Weichstühle, Taufsteine, Orgeln, Musikinstrumente, Glocken.

Capitel 4 beschreibt die kirchliche Kleidung: Casel, Pluviale, Manipel, Sumeraile, Dalmatika, Mitra, Krummstab etc.

Capitel 5 endlich behandelt Grab- und Kirchhof, Begräbniß innerhalb der Kirche, Ausstattung des Friedhofes und schließt mit dieser Abhandlung die 1. Abtheilung des II. Bandes ab.

Buchkirchen.

P. Alan Preinfalk O. S. B., Pfarrvicar.

11) **Acta Leonis XIII.** Zu den 5 ersten Bänden der *acta praecipua Leonis* (vgl. 1899, S. 470 f.; 1900, S. 395 ff.) ist inzwischen auch der 6. Band dieser so empfehlenswerten Ausgabe der verdienten Société de St.-Augustin, Bruges, Belgique erschienen. Derselbe umfaßt 79 Actenstücke der Jahre 1894—1897.

Unter diesen sind besonders hervorzuheben: Die Apostolischen Schreiben an die Bischöfe der Vereinigten Staaten Nordamerikas *de rebus catholicis*; an die Engländer *de fidei unitate*; über die Andacht zum heiligen Geiste; an die Kopten *de christiana unitate* und *de patriarchatu Alexandrino*; *de Rosario Mariali*; *de unitate Ecclesiae*; *de ordinationibus Anglicanis*; die *Constitutio de prohibitione et censura librorum*; das *Decret de cantu ecclesiastico*; die *Instructiones: de sacra praedicatione* und *de disciplina ecclesiastica*.

Als oberster Lehrer, als guter Hirte und Vater der ganzen Christenheit erhebt auch hier wieder Papst Leo seine Stimme, um allen alles zu werden und alle für Christus, für Gott den Dreieinen zu gewinnen, so recht als „*servus servorum Dei*“.

Bayern.

P. Jos. a Leon., Cap.

12) **Der selige Petrus Canisius in Oesterreich.** Von Alois Kröß S. J. Wien. 1898. Mayer & Cie. 8°. XIII und 214 S. K 4.50.

Das vorliegende Lebensbild des großen deutschen Reformators, das auf die Darstellung seines Wirkens in Oesterreich das Hauptgewicht legt, ist durch zwei Vorzüge ausgezeichnet. Erstens bietet es auf Grund eines bedeutenden handschriftlichen Materiales viel Neues und berichtigt manche